

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B e s c h l u ß

IX ZB 364/75

in der Entschädigungssache

Esther I [REDACTED],

[REDACTED]th Street, W [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Dr. [REDACTED],

[REDACTED], Dr. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 22. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Begriff der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nach § 150 BEG nF (RzW 1970, 503; ständig). Es weicht auch nicht von BGH 1974, 247 Nr. 12 ab. Denn der Berufungsrichter stellt im Rahmen seines richterlichen Verantwortungsbereichs fest, daß die Klägerin die deutsche Sprache nicht wie eine Muttersprache beherrschte. Ihre Muttersprache und auch die von ihr in persönlichen Bereich überwiegend gebrauchte Sprache sei vielmehr die jiddische Sprache gewesen.

222

- 3 -

Auch die Verfahrensrügen der Klägerin rechtfertigen
nicht die Zulassung der Revision

Mei

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)